

GESPRÄCH

mit Mag. Andreas Gruber

**Fachinspektor für Musikerziehung und Instrumentalunterricht
Landesschulrat für Niederösterreich**

Musikschulausschuss der Younion Niederösterreich
1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1/2
Dienstag, 17. Mai 2016, 17:00 Uhr

AUSBILDUNG

Musikschulausschuss: Vielen Dank für Ihr Kommen und dass Sie sich für ein Gespräch über die Zuständigkeiten des Landesschulrates für die Musikschulen in Niederösterreich zur Verfügung stellen! Können Sie zunächst ein wenig über Ihre musikalische Ausbildung erzählen?

Fachinspektor: Ich habe am Stiftsgymnasium Melk das Oberstufenrealgymnasium mit musikalischem Schwerpunkt besucht und anschließend das Lehramtsstudium Musik und Mathematik absolviert.

Musikschulausschuss: Welches künstlerische Hauptfach haben Sie belegt?

Fachinspektor: Saxophon bei Oto Vrhovnik.

Musikschulausschuss: Wie wird man Fachinspektor für Musikerziehung und Instrumentalunterricht?

Fachinspektor: Voraussetzungen sind ein Magisterium und lange Unterrichtserfahrung. Die Stelle eines Fachinspektors wird ausgeschrieben. Nach der Bewerbung ist ein Bewerbungsverfahren inklusive Hearing zu durchlaufen.

ZUSTÄNDIGKEITEN

Musikschulausschuss: Sind Sie auch für Pflichtschulen zuständig?

Fachinspektor: In Volksschulen und Neuen Mittelschulen habe ich eine beratende Funktion. Die Pflichtschulen fallen in die Zuständigkeit der Pflichtschulinspektor/inn/en (PSI). Fachinspektor/inn/en gibt es nur für wenige Bereiche: Sport und Bewegung, Bildnerische Erziehung und Werkerziehung, Informatik, Haushaltsökonomie und eben Musikerziehung und Instrumentalunterricht. Im AHS- und BHS-Bereich sind Landesschulinspektor/inn/en die direkten Vorgesetzten der Direktor/inn/en. Die NÖ Musikschulen sind derzeit keinem Landesschulinspektor beziehungsweise keiner Landesschulinspektorin direkt zugeordnet, weshalb die Betreuung der Musikschulen mir als Fachinspektor für Musikerziehung und Instrumentalunterricht zufällt. Der Landesschulrat ist übrigens eine Bundesbehörde und untersteht dem Bundesministerium für Bildung.

Musikschulausschuss: Inwieweit sind Sie für Musikschulen verantwortlich? Nachdem wir bis vor kurzem angenommen hatten, der Landesschulrat sei nur für Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht zuständig, waren wir ziemlich überrascht, als Ihre Behörde letztes Schuljahr plötzlich Daten von Lehrkräften aus allen möglichen Musikschulen angefordert hat.

Fachinspektor: Der Landesschulrat ist aufgrund des Privatschulgesetzes die Schulbehörde für alle Musikschulen⁸ - und muss als solche unter anderem die Eignung der gemeldeten Lehrpersonen und Leiter/innen überprüfen⁷. Die Schulerhalter sind jedenfalls verpflichtet, der Schulbehörde alle Organisations- und Personal-Änderungen anzuzeigen². Bis 2014 wurden diese Meldungen beziehungsweise Anzeigen über das Musikschulmanagement abgewickelt. Seit 2014 gehen die Meldungen direkt an den Landesschulrat. Der Landesschulrat braucht jedoch nicht alle Daten: Kontaktdaten wie zum Beispiel Adressen von Lehrkräften werden beispielsweise nicht benötigt.

Musikschulausschuss: Wozu braucht der Landesschulrat Unterlagen wie ärztliche Atteste oder Strafregisterbescheinigungen? Deren Beschaffung ist immerhin nicht nur mit Umständen, sondern auch mit Kosten verbunden!

Fachinspektor: Die Grundlage dafür ist § 5 des Privatschulgesetzes³: Die ärztliche Bestätigung dient dem Nachweis der gesundheitlichen Eignung, der Strafregisterauszug jenem der sittlichen Eignung. Wenn Leiter/innen oder Lehrer/innen österreichische Staatsbürger/innen sind, ist überdies ein Staatsbürgerschaftsnachweis erforderlich; bei EU- Bürger/inne/n wird der Reisepass beziehungsweise bei Nicht-EU-Bürger/inne/n werden gemäß § 5 Abs. 5 entsprechende Unterlagen zu Aufenthaltstitel und Arbeitsgenehmigung benötigt. Wenn man sich um einen Posten bewirbt und eingestellt wird, muss man diese Dokumente üblicherweise ohnehin für den Dienstgeber einholen und abgeben. Schließlich muss man noch eine Lehrbefähigung für die betreffende oder eine verwandte Schulart oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen. Dazu genügt das Abschlusszeugnis des entsprechenden Studiums, beziehungsweise ist eine Beschreibung der bisherigen pädagogischen und künstlerischen Tätigkeit zu übermitteln, falls keine Lehrbefähigung vorliegt.

ÖFFENTLICHKEITSRECHT & 'ANRECHNUNG'

Musikschulausschuss: Wenn es auch hinsichtlich der Behördenzuständigkeit keinen Unterschied gibt: Was bringt das Öffentlichkeitsrecht?

Fachinspektor: In Musikschulen ohne Öffentlichkeitsrecht können keine Zeugnisse mit urkundlichem Charakter⁵, sondern nur Schulnachrichten ausgestellt werden.

Musikschulausschuss: Was bringt dieser urkundliche Charakter? Wurde die früher praktizierte Anrechnung des Musikschulunterrichts auf den entsprechenden Instrumentalunterricht im BORG nicht gerade erst abgeschafft - ausgerechnet während der Überarbeitung des Organisationsstatuts, die durch eine Angleichung an die NÖ Prüfungsordnung dazu führen sollte, den Musikschulen das Öffentlichkeitsrecht ‚schmackhaft‘ zu machen?

Fachinspektor: Dabei geht es nicht um eine Anrechnung, sondern um eine Befreiung vom Instrumentalunterricht¹². Diese ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich, wenn die Schülerin/der Schüler die Bildungsziele der entsprechenden Unterrichtsveranstaltung bereits höherwertig erlangt hat. Das gilt übrigens nicht nur für den Instrumentalunterricht, sondern für jeden Unterrichtsgegenstand.

Musikschulausschuss: Ist eine im besten Fall 50minütige Einzelstunde nicht höherwertig als Gruppenunterricht in meist größeren, beispielsweise 4er-Gruppen, der in der Praxis oft hauptsächlich darin besteht, dass die Schüler darauf warten, dranzukommen, um ihre Stücke dann kurz vorzuspielen und die nächsten Takte oder Stücke aufzubekommen?

Fachinspektor: Es gehört zur Definition „Schule“, dass der Unterricht immer in Klassen oder Gruppen stattfindet. Außerdem sind die Lehrpläne für Musikschulen und für das Gymnasium nicht kompatibel. Der Instrumentalunterricht im Gymnasium hat eine andere Ausrichtung als jener in der Musikschule. In der Musikschule ist der Unterricht im Allgemeinen auf das Erlernen eines Instruments ausgerichtet. Im Gymnasium müssen darüber hinaus Beiträge zu festgelegten Bildungsbereichen (Mensch und Gesellschaft, Natur und Technik, ...) abgedeckt werden, zudem muss laut Lehrplan - auch im Hinblick auf die Reifeprüfung - die gespielte Literatur nach analytischen, historischen und anderen Gesichtspunkten betrachtet werden.

Musikschulausschuss: Dem müssen wir entschieden widersprechen! Wir vermitteln in den Musikschulen nicht nur instrumentale Fertigkeiten, sondern immer auch musiktheoretische Grundlagen - und zwar nicht nur in Musikkundekursen oder für Übertrittsprüfungen, sondern auch im Hauptfachunterricht. Das Erlernen eines Instruments geht nicht nur automatisch mit dem Erwerb von Notenkenntnissen sowie von harmonischen, melodischen und rhythmischen Grundlagen Hand in Hand. Es ist auch praktisch nicht möglich, ein Instrument zu lernen, ohne Stücke zu spielen, und wiederum ebenso unmöglich, Stücke zu spielen, ohne deren Stilistik zu erfassen. Schon allein dadurch fließt in jeden Instrumentalunterricht - sowie entsprechend auch in jeden Gesangs- und Tanzunterricht - Wissen über Komponisten, Epochen, Formen und vieles mehr mit ein.

Fachinspektor: Der problematische Punkt dabei ist ohnehin, dass befreite Schülerinnen und Schüler bei einer Befreiung keine Zeugnisnote bekommen - es wird im Zeugnis lediglich vermerkt, dass die Schülerin beziehungsweise der Schüler vom entsprechenden Unterrichtsgegenstand befreit ist - und deshalb im entsprechenden Unterrichtsgegenstand nach den Bestimmungen der Reifeprüfung nicht zur Matura antreten können¹². Das Instrumentalfach wurde insofern aufgewertet, als es nicht mehr ausschließlich in Verbindung mit Musikerziehung als Prüfungsgebiet gewählt werden kann, sondern nun ein eigenständiges Prüfungsgebiet darstellt. Dazu müssen von der Lehrerin beziehungsweise vom Lehrer in allen Fächern Themenbereiche festgelegt werden. Die Maturantinnen und Maturanten im Instrumentalfach müssen nicht nur vorspielen sondern auch Aufgabenstellungen zu den entsprechenden Themenbereichen bearbeiten. Prüferinnen und Prüfer können dabei nur Bundes-Lehrkräfte sein und die Reifeprüfung muss in allen Teilen vor der gesamten Prüfungskommission abgelegt werden. Darum ist eine Reifeprüfung auf der Grundlage einer Beurteilung an einer Musikschule mit Öffentlichkeitsrecht im Fall einer Befreiung vom Instrumentalunterricht nicht möglich.

Musikschulausschuss: Dann geht es also mehr um organisatorische Rahmenbedingungen. Denn die Lehrkräfte sind oft dieselben oder haben die gleiche Ausbildung. Welches Studium braucht man als Instrumentallehrer an Gymnasien?

Fachinspektor: Prinzipiell das Studium Instrumentalmusikerziehung, das nur in Verbindung mit Musikerziehung studiert werden kann und mit diesem zu einem vollwertigen Lehramt führt. Gegebenenfalls werden jedoch auch IGP-Lehrer/innen angestellt - allerdings mit Sonderverträgen und somit schlechterer Bezahlung. Es wurde auch ein berufsbegleitendes Studium für Unterrichtende ohne Lehramtsstudium eingeführt, das derzeit gerade an die „PädagogInnenbildung Neu“ angepasst wird¹³.

ÖFFENTLICHSKEITSRECHT & ORGANISATIONSSTATUT

Musikschulausschuss: Vielen Dank für den Tipp! Um zu unserer Ausgangsfrage zurückzukommen: Was bringt das Öffentlichkeitsrecht?

Fachinspektor: Für die einzelnen Musikschulen hat das Öffentlichkeitsrecht wahrscheinlich weniger Auswirkungen als für das Musikschulwesen insgesamt, da aufgrund der engagierten Arbeit des Musikschulmanagements bereits sehr viele Musikschulen in Niederösterreich die Voraussetzungen für das Öffentlichkeitsrecht erfüllen. Durch die Zuerkennung des Öffentlichkeitsrechtes wird dieser erreichte Status sozusagen rechtlich bestätigt. Die Musikschulen wollen als Schulen und Bildungseinrichtungen anerkannt werden - nicht zuletzt im Hinblick auf Kooperationen mit Schulen¹¹ - vor allem in ganztägigen Schulformen. Dafür sind Lehrpläne, Leistungsbeurteilungen und einheitliche Rahmenbedingungen von großem Vorteil. Das Öffentlichkeitsrecht kann nur auf Basis eines vom zuständigen Ministerium erlassenen oder genehmigten Organisationsstatuts erlangt werden. Das Muster „Statut NÖ Musikschulen“ des Landes NÖ¹⁰ erfüllt diese Voraussetzung leider nicht. Im Gegensatz dazu ist das „Organisationsstatut für NÖ Musikschulen“⁹ ein vom Ministerium erlassenes Statut und bildet somit die beste Voraussetzung für die Erlangung des Öffentlichkeitsrechtes. Durch die sehr enge Zusammenarbeit mit dem Musikschulmanagement bei der Erstellung des erlassenen Organisationsstatuts ist der Umstieg auf dieses für interessierte Musikschulen im Großen und Ganzen unproblematisch.

Musikschulausschuss: Hat nicht jedes Bundesland unterschiedliche Organisationsstatuten und damit ein unterschiedliches Öffentlichkeitsrecht? In den meisten Bundesländern ist - wie bis vor kurzem auch in Niederösterreich - das Öffentlichkeitsrecht beziehungsweise der Musikschulbesuch für ordentliche Schüler mit 50minütigen Unterrichtseinheiten und einem regelmäßigen Besuch zusätzlicher Ergänzungsfächer verbunden, während in der Neufassung des NÖ Organisationsstatuts auch 25, 30 oder 40 Minuten möglich sind und - in Entsprechung zur Prüfungsordnung - nur mehr die Absolvierung eines Ergänzungsfachs pro Leistungsstufe vorgesehen ist. Welchen Sinn haben dermaßen uneinheitliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf ein österreichweites Schulsystem? Außerdem funktionieren Schulkooperationen in Niederösterreich in fast allen Musikschulen wunderbar - mitunter besser als in anderen Bundesländern mit Öffentlichkeitsrecht. Die Zusammenarbeit scheint also mehr vom Willen der verantwortlichen Personen als vom ‚Etikett‘ abhängig zu sein.

Fachinspektor: Dennoch ging die Mehrheit der Bundesländer früher oder später in Richtung Öffentlichkeitsrecht. Nur in Wien und in Vorarlberg haben die Musikschulen des öffentlichen Bereichs noch kein Öffentlichkeitsrecht. Vorarlberg ist das einzige Bundesland, in dem die Musikschulen auch keine Privatschulen sind. Die Vorarlberger streben gleichzeitig mit dem Privatschulstatut nun auch das Öffentlichkeitsrecht an - und zwar mit einem Organisationsstatut nach NÖ Vorbild. In Niederösterreich ist die Musikschullandschaft sehr heterogen. Hier könnte das Öffentlichkeitsrecht zur Vereinheitlichung beitragen. Momentan gibt es in Niederösterreich 14 Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht¹.

Musikschulausschuss: Fragt sich nur, ob eine Vereinheitlichung erstrebenswert ist? Vor allem wenn zwar die Rahmenbedingungen für die Prüfungen gleich sind, die Rahmenbedingungen für den Unterricht jedoch völlig verschieden. Das ist immer noch einer der wichtigsten Kritikpunkte: Schüler, die doppelt oder halb so viel Unterricht bekommen, oder die ihre Stunde mit einem oder gar mehreren Schülern teilen müssen, können nicht nach denselben 4 Jahren Prüfungen im selben Umfang und nach denselben Beurteilungskriterien ablegen! Das widerspricht jeglichem pädagogischen Verständnis und stellt eine Abwertung unserer Arbeitsleistung als Lehrkräfte dar. Wie funktioniert eigentlich der Übergang zum neuen Organisationsstatut in den bereits bestehenden Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht?

Fachinspektor: Das Organisationsstatut für NÖ Musikschulen wurde erstmals 2008 vom Unterrichtsministerium erlassen. Die Neufassung liegt seit November 2015 vor⁹. Jene Musikschulen, die bisher das erlassene Organisationsstatut von 2008 angewendet haben, mussten lediglich die Anwendung der Neufassung anzeigen. Auf Basis der Neufassung wurde diesen Musikschulen das Öffentlichkeitsrecht bereits erneut zuerkannt. An Musikschulen, die derzeit kein Öffentlichkeitsrecht haben, muss die Anwendung des erlassenen Organisationsstatuts vom Schulerhalter der Musikschule - also von der Gemeinde oder vom Gemeindeverband - beschlossen und dieser Beschluss beim Landesschulrat gemeldet werden. Danach kann das Öffentlichkeitsrecht beantragt werden. Musikschulen, die das Öffentlichkeitsrecht auf Basis eines selbst erstellten Organisationsstatuts erwerben möchten, müssen dieses zuerst vom zuständigen Ministerium genehmigen lassen. Dieser Genehmigungsprozess dauert allerdings eine geraume Zeit. Die Anwendung des erlassenen Organisationsstatuts muss hingegen lediglich beim Landesschulrat angezeigt werden.

FACHAUFSICHT & RÄUMLICHKEITEN

Musikschulausschuss: Wie gestaltet sich Ihre Fachaufsichtstätigkeit in der Praxis? Wie kontrollieren Sie, ob eine Musikschule diesem erlassenen oder genehmigten Organisationsstatut gerecht wird⁶?

Fachinspektor: Laut Privatschulgesetz § 4 Abs. 4 kann der Landesschulrat als zuständige Schulbehörde die Schulräume inspizieren, Einsicht in die Schulakten nehmen und den Unterricht beobachten², was im Allgemeinen von mir durchgeführt wird. Diese Bestimmung steht im Abschnitt I des Privatschulgesetzes, gilt also für alle Musikschulen, nicht nur für jene mit Öffentlichkeitsrecht!

Musikschulausschuss: Wie kontrolliert der Landesschulrat die Eignung der Schulräume und Lehrmittel⁴?

Fachinspektor: Es ist eher umgekehrt: Räumliche Veränderungen fallen ebenso wie personelle in die Meldepflicht der Schulerhalter. Ein Neubau oder eine neue Benutzung von Räumlichkeiten muss demnach beim Landesschulrat gemeldet werden.

Musikschulausschuss: Was macht der Landesschulrat dann?

Fachinspektor: Bei Neubauten werden die Baupläne überprüft. Vor allem bei der Nutzung von Gebäuden und Unterrichtsräumen, bei denen es sich um keine Mitbenutzung von Unterrichtsräumen an Pflichtschulen handelt - wie zum Beispiel bei Räumlichkeiten von Musikvereinen oder Pfarren - müssen die Gebäude, insbesondere die Unterrichtsräume und sanitären Anlagen, besichtigt und für den Unterricht als geeignet befunden werden.

Musikschulausschuss: Leider sind auch Schulklassen für den Musikschulunterricht oft überhaupt nicht gut geeignet, vor allem einerseits akustisch und andererseits die Einrichtung beziehungsweise den Platzbedarf betreffend, zum Beispiel bei größeren Ensembles oder Früherziehungsgruppen. Wird der Altbestand auch evaluiert?

Fachinspektor: Wenn ich eine Musikschule besuche, lasse ich mir im Zuge dessen nach Möglichkeit auch die Räumlichkeiten zeigen. Die Musikschulleiter führen mich gerne durch die Schule. Grundsätzlich sind jedoch die Schulerhalter unsere Ansprechpersonen und für Meldungen zuständig.

Musikschulausschuss: Gerade die Schulerhalter haben am wenigsten Interesse daran, auf Mängel bei Räumlichkeiten oder Lehrmitteln hinzuweisen. Sie müssen ihre Arbeitszeit ja nicht in beispielsweise schimmigen Kellern verbringen oder privates Equipment zur Verfügung stellen. Für sie sind Anschaffungen, Reparaturen oder die Bereitstellung von alternativen Räumlichkeiten höchstens mit Kosten und Umständen verbunden. Die Lehrer trauen sich oft nicht, Missstände aufzuzeigen, aus Sorge um ihre Arbeitsplätze oder Stunden. Aber können sich nicht auch Personalvertretungen an Sie wenden?

Fachinspektor: Grundsätzlich schon. Es empfiehlt sich allerdings dringend, in einem derartigen Fall mit dem Schulerhalter eine einvernehmliche Lösung zu finden. Werden bei einer Inspektion einer Musikschule tatsächlich gravierende Mängel festgestellt, stellt der Landesschulrat einen Mängelbeseitigungsauftrag an den Schulerhalter. Wenn dieser nicht erfüllt wird, kann es schlimmstenfalls zur Schließung des Gebäudes oder der betreffenden Räume kommen. Wenn die Lehrer/innen dann keine Unterrichtszimmer mehr haben, ist damit auch niemandem gedient.

Musikschulausschuss: Aber nicht nur Lehrer, sondern immerhin auch Kinder und Jugendliche zum Beispiel in schimmelige Keller oder Räume mit gefährlichen Elektroinstallationen zu lassen, ist ebenso verantwortungslos. Dafür muss einfach eine Lösung gefunden werden! In einer NÖ Gemeinde hat es einen langwierigen Arbeitsrechtsprozess gegeben, der damit begonnen hat, dass ein Musikschulleiter vor Stromkabeln gewarnt hat, die unisoliert aus der Wand gestanden sind. Wenn er damals gewusst hätte, dass es eine Schulbehörde gibt, die auch für die Aufsicht über die Musikschulen zuständig ist, hätte sich auch die Gemeinde viel Geld und Ärger erspart.

Fachinspektor: Das Bewusstsein für die Zuständigkeitsbereiche des Landesschulrats in Bezug auf Musikschulen ist vor allem bei Lehrkräften nicht weit verbreitet. Prinzipiell geht es dabei natürlich vor allem um das Wohl der Schülerinnen und Schüler und um bestmögliche Rahmenbedingungen für deren Unterricht.

Musikschulausschuss: Ein schönes Schlusswort! Vielen Dank für Ihren Besuch und Ihre umfangreichen Informationen!

KONTAKTE & INFORMATIONEN



Mag. Andreas Gruber
Fachinspektor für Musikerziehung und Instrumentalunterricht
Landesschulrat für Niederösterreich

Tel: +43 2742 280 4530

Fax: +43 2742 280 1111

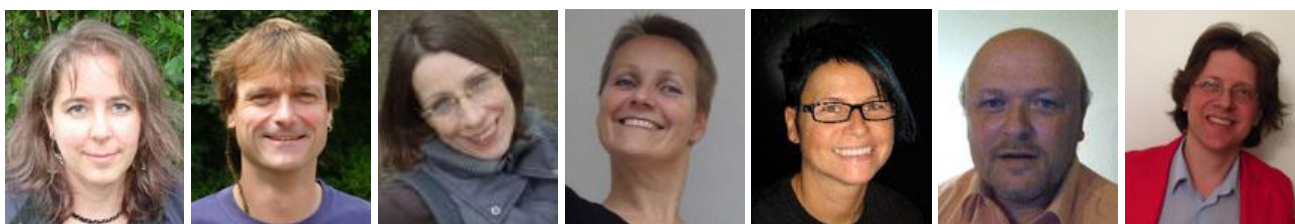
Mail: andreas.gruber@lsr-noe.gv.at

3109 St. Pölten
Rennbahnstraße 29
Zimmer 402 (4. Stock)

Landesschulrat für Niederösterreich: www.lsr-noe.gv.at

Netzwerk Musikpädagogik: <http://musik.lsr-noe.gv.at>

¹ Informationen zu Musikschulen, Öffentlichkeitsrecht, Schulkooperationen, Zuständigkeiten:
<http://musik.lsr-noe.gv.at/index.php/musikschulen.html>



Musikschulausschuss der Yunion Niederösterreich:

http://www.yunion.at/cms/C01/C01_13.4.5.1/ausschuesse/musikschulen

Martina Glatz, Daniel Kittl, Helenka Fleischmannova, Kristin Grünauer, Karin Huf, Gottfried Rainel, Konrad Jankot:

http://www.yunion.at/cms/C01/C01_13.4.5.1/ausschuesse/musikschulen/das-sind-wir

RECHTSGRUNDLAGEN

NÖ Musikschulgesetz 2000:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000771>

Musikschulgesetz § 1 Abs. 1

Musikschulen im Sinne dieses Gesetzes sind von physischen Personen oder von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen juristischen Personen betriebene öffentlich zugängliche Privatschulen für künstlerische Ausbildung in Musik, Tanz und darstellende Kunst in Niederösterreich gemäß Privatschulgesetz, BGBl.Nr. 244/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2001; sie können mit und ohne Öffentlichkeitsrecht geführt werden.

Privatschulgesetz:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009266>

Privatschulgesetz (ABSCHNITT I) § 3. Voraussetzungen für die Errichtung. Abs. 2

Die Errichtung von Privatschulen setzt voraus, daß die Bedingungen hinsichtlich des Schulerhalters (§ 4), der Leiter und Lehrer (§ 5) und der Schulräume und Lehrmittel (§ 6) erfüllt werden.

² Privatschulgesetz § 4. Schulerhalter. Abs. 4

Der Schulerhalter hat außer den ihm nach diesem Bundesgesetz sonst obliegenden Anzeigen jede nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes maßgebende Veränderung in seiner Person beziehungsweise in der Person seiner vertretungsbefugten Organe und in der Organisation der Schule sowie die Einstellung der Schulführung und die Auflassung der Schule der zuständigen Schulbehörde unverzüglich anzuzeigen und ihr auf Verlangen alle zur Wahrnehmung der Aufsicht (§ 22) erforderlichen Auskünfte über die Schule zu geben. Er darf den Organen der zuständigen Schulbehörden den Zutritt zu den Schulliegenschaften, die Beobachtung des Unterrichtes und die Einsicht in die Schulkakten nicht verweigern.

³ Privatschulgesetz § 5. Leiter und Lehrer. Abs. 1

Für die pädagogische und schuladministrative Leitung der Privatschule ist ein Leiter zu bestellen,

- a) der die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,*
- b) der die Eignung zum Lehrer in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht aufweist,*
- c) der die Lehrbefähigung für die betreffende oder eine verwandte Schulart oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweist und*
- d) in dessen Person keine Umstände vorliegen, die nachteilige Auswirkungen auf das österreichische Schulwesen erwarten lassen.*

Privatschulgesetz § 5 Abs. 4 Die an der Schule verwendeten Lehrer haben ebenfalls die im Abs. 1 lit. a bis d genannten Bedingungen zu erfüllen.

Privatschulgesetz § 5 Abs. 5 Die zuständige Schulbehörde kann von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft (Abs. 1 lit. a und Abs. 4) Nachsicht erteilen, wenn die Verwendung im Interesse der Schule gelegen ist und öffentliche Interessen der Nachsichterteilung nicht entgegenstehen.

⁴ Privatschulgesetz § 6. Schulräume und Lehrmittel.

Der Schulerhalter hat nachzuweisen, daß er über Schulräume verfügt, die baulich und einrichtungsmäßig dem Zweck und der Organisation der Privatschule sowie den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene entsprechen. Ferner hat er nachzuweisen, daß die Privatschule die zur Durchführung des Lehrplanes notwendigen Lehrmittel und sonstigen Ausstattungen und Einrichtungen aufweist.



⁵ Privatschulgesetz (ABSCHNITT III) § 13. Rechtswirkungen des Öffentlichkeitsrechtes.

Abs. 1 Durch die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes wird einer Privatschule das Recht übertragen, Zeugnisse über den Erfolg des Schulbesuches auszustellen, die mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden und mit den gleichen Rechtswirkungen ausgestattet sind wie Zeugnisse gleichartiger öffentlicher Schulen.

Abs. 2 Mit dem Öffentlichkeitsrecht sind weiters folgende Rechtswirkungen verbunden:

- a) an der Schule können die für die betreffende Schulart vorgesehenen Prüfungen abgehalten werden;
- b) der Schule können Lehramtsanwärter, die sich damit einverstanden erklären, zur Einführung in die Praxis des Lehramtes mit Zustimmung des Schulerhalters zugewiesen werden;
- c) auf die Schule finden die für die entsprechenden öffentlichen Schulen geltenden schulrechtlichen Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist und soweit sie nicht die Errichtung, Erhaltung und Auflassung, die Sprengel und das Schulgeld betreffen. Bei der Anwendung von landesgesetzlichen Vorschriften betreffend die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen treten an die Stelle der dort vorgesehenen Behördenzuständigkeiten jene des § 23.

⁶ Privatschulgesetz § 14. Verleihung des Öffentlichkeitsrechts. Abs. 2

Privatschulen, die keiner öffentlichen Schulart entsprechen, ist das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen, wenn

- a) die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a vorliegen [der Schulerhalter (bei juristischen Personen dessen vertretungsbefugte Organe), der Leiter und die Lehrer Gewähr für einen ordnungsgemäßen und den Aufgaben des österreichischen Schulwesens gerecht werdenden Unterricht bieten],
- b) die Organisation, der Lehrplan und die Ausstattung der Schule sowie die Lehrbefähigung des Leiters und der Lehrer mit einem vom zuständigen Bundesminister erlassenen oder genehmigten Organisationsstatut übereinstimmen und
- c) die Privatschule sich hinsichtlich ihrer Unterrichtserfolge bewährt hat.

⁷ Privatschulgesetz (ABSCHNITT V) § 22. Aufsicht über die Privatschulen. Abs. 1

Die Aufsicht über die Privatschulen erstreckt sich auf die Überwachung der Erfüllung der Bestimmungen des Abschnittes I, bei Privatschulen, die zur Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung berechtigt sind, auch auf die Überwachung der Erfüllung der Bestimmungen des Abschnittes II und bei Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht überdies auf die Überwachung der Erfüllung der Bestimmungen des Abschnittes III.

⁸ Privatschulgesetz § 23. Behördenzuständigkeit. Abs. 1

Zuständige Schulbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der örtlich zuständige Landesschulrat. Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist der zuständige Bundesminister.

⁹ Organisationsstatut für NÖ Musikschulen (mit Öffentlichkeitsrecht):

https://www.bmb.gv.at/schulen/recht/erlaesse/orgstatut_musikschulen_noe.pdf?55k0k6

Anhang I Prüfungsordnung

Anhang II zusätzliche Lehrpläne

Anhang III Zeugnisformulare

¹⁰ Muster „Statut niederösterreichischer Musikschulen“

Download unter: http://www.musikschulmanagement.at/de/default.asp?tt=MUSIK_R3&id=86478

Direktlink: www.musikschulmanagement.at/magazin/00/artikel/86478/doc/d/Musikschulstatut_Muster.doc

¹¹ Broschüre des Bundesministeriums „Kooperation von Schulen und Musikschulen“:

https://www.bmb.gv.at/schulen/schubf/se/kks_koopmusikschulen.pdf?5h6wqd

Modell A: Räumliche Kooperationen

Modell B: Musikklassen

Modell C: Teamteaching mit Musikschullehrkraft

Modell D: Klassenmusizieren mit lehrplanintensivierendem Charakter

Modell E: Klassenmusizieren im Rahmen einer unverbindlichen Übung

Modell F: Kooperationen im Rahmen des Modells „schulische Tagesbetreuung neu“



¹² **Rundschreiben des Bundesministeriums zur Befreiung vom Pflichtgegenstand Instrumentalunterricht:**
https://www.bmb.gv.at/ministerium/rs/2014_11.html

§ 11 Abs. 6a SchUG betreffend Befreiung von der Teilnahme an Pflichtgegenständen lautet:

„Auf Antrag des Schülers hat der Schulleiter einen Schüler von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen zu befreien, wenn der Schüler durch Vorlage eines Zeugnisses einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule oder einer postsekundären Bildungseinrichtung oder einer Externistenprüfung nachweist, dass er das Bildungsziel der betreffenden Unterrichtsveranstaltung bereits höherwertig erlangt hat.“

Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht sind Privatschulen, die nach dem Privatschulgesetz 1962 errichtet sind. Eine Höherwertigkeit der Organisationsform zu Schulen der Sekundarstufe II liegt aus schulrechtlicher Sicht nicht vor. Eine Anrechnung von Zeugnissen von Schulen der gleichen Organisationsstufe wäre theoretisch möglich, ...

Schüler und Schülerinnen, die nach § 11 Abs. 6a SchUG vom Pflichtgegenstand Instrumentalunterricht befreit sind, können die Reifeprüfung im Prüfungsgebiet „Instrumentalunterricht“ nicht im Rahmen der Reifeprüfung an der Schule ablegen, ...

¹³ **Institut für Musikpädagogik, Universität für Musik und darstellende Kunst Wien:**

Lehramtsstudium Musikerziehung / Instrumentalmusikerziehung (ME / IME)

„Im Studiendekanat erhalten Sie weiters Informationen zu Bewerbungsverfahren, Zulassungsverfahren und Studium für berufstätige Musiklehrerinnen und Musiklehrer.“

<http://www.musiceducation.at/studium/studieninformation>

Studiendekanat für musikpädagogische Studien:

<http://www.mdw.ac.at/stdmp>